

101 Betriebsamt

Sachliche Probleme

Die Arbeitsinhalte in den Betriebsämtern sind durch das Schuldbetriebs- und Konkursgesetz (SchKG) weitgehend vorgezeichnet. Zur ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben bedarf es eines ganz speziellen Fachwissens. Dieses zu erwerben und zu erhalten ist besonders in kleinen Gemeinden schwierig und aufwendig.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Zwei oder mehrere Gemeinden kommen überein, die Aufgaben des Betriebsamtes zentral durch die verantwortliche Person einer einzelnen Vertragsgemeinde (Sitzgemeinde) führen zu lassen. Trotz Zusammenlegung bleiben die Betriebsämter aber je selbständig (EG SchKG). Die Betriebsbeamtin/der Betriebsbeamte der beiden Gemeinden wird durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt. Sie/er unterstehen der Aufsicht durch das Bezirksgerichtspräsidium.

Die Aufwendungen der Sitzgemeinde (Personal- und Sachaufwand) sind – soweit möglich – verursachergerecht zu erfassen. Im Gemeindevertrag sind die Absprachen bezüglich Kosten- und Leistungserfassung zu treffen und der Kostenverteilungsschlüssel festzulegen. Namentlich zu regeln sind die Aufteilung der Bereitschaftskosten sowie die Handhabung bezüglich allfälliger Gebührenüberschüsse.

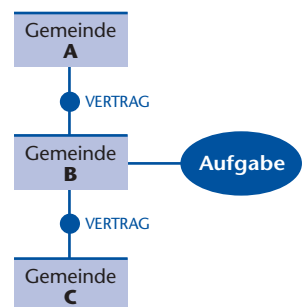
Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Vertragsparteien • Vereinbarungszweck
<i>Aufgabenumschreibung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss den Bestimmungen des SchKG • Abgrenzungen, Schnittstellen
<i>Organisation</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Personelles, Stellenplan, Lehrlingswesen • Sachmittel (Arbeitsplatz-Infrastruktur, Räume) • Informationsfluss • Archivierung • Ort der Aufgabenerfüllung • Anwendbares Personalrecht
<i>Leistungserfassung und Leistungsverrechnung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung • Verrechnungssätze • Allfällige Indexierung • Zeitpunkt der Leistungsverrechnung • Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten • Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur • Verwendung allfälliger Gebührenüberschüsse
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsdauer • Verfahren für Vertragsänderungen • Kündigungsfristen • Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke
<i>Anhänge (eventuell)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Schema Kostenberechnung • Prozessbeschreibung

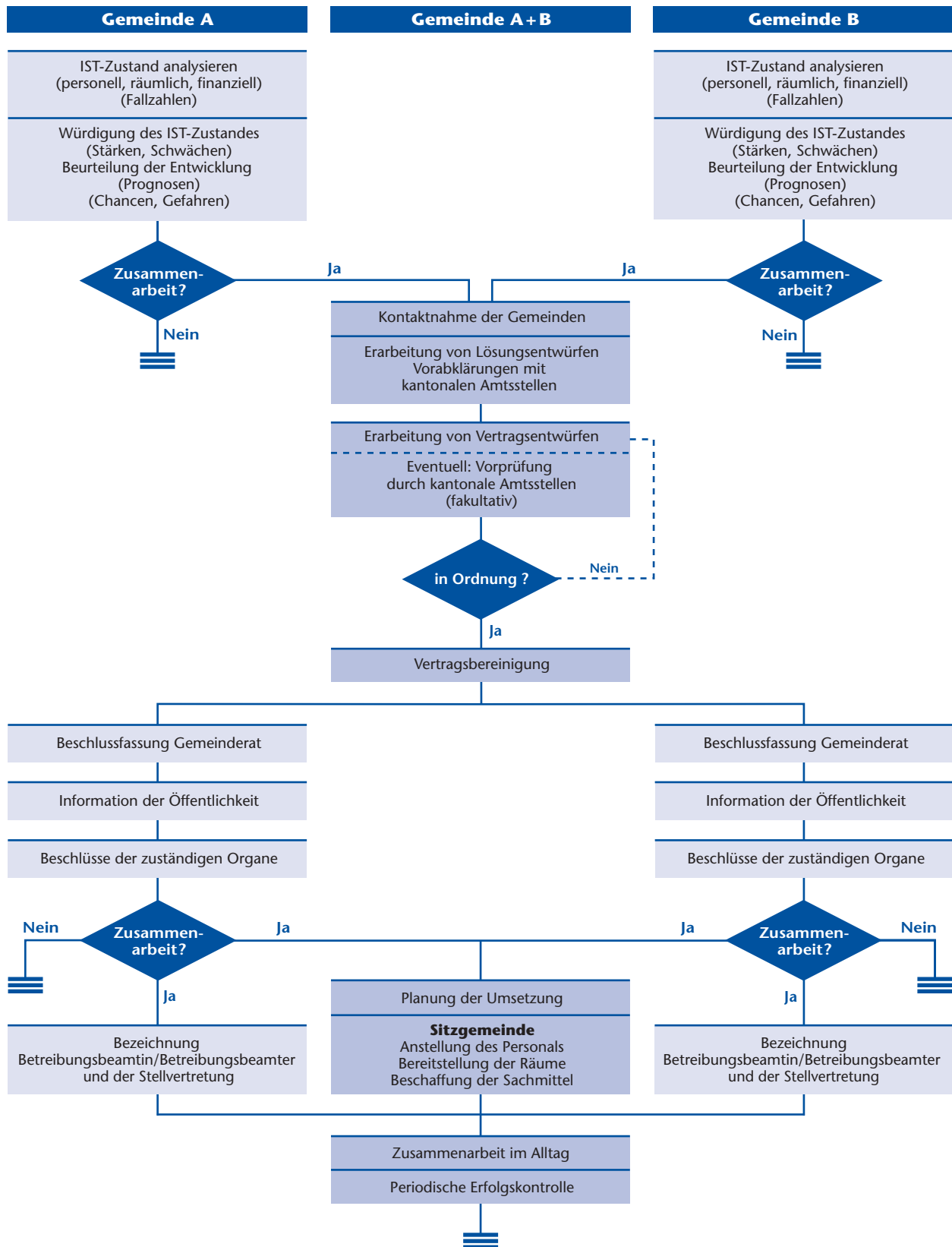
Örtliche Zusammenlegung

Leistungserfassung, Leistungsverrechnung

Modell Sitzgemeinde



Auf dem Weg zur Zusammenlegung der Betreibungsämter



Lösungsansatz

Zur Führung des Betreibungsamtes schliessen mehrere Gemeinden mit einer Betreibungsbeamtin oder einem Betreibungsbeamten einen Vertrag ab. Die verantwortliche Person wird von den jeweiligen Gemeinderäten auf Amtsdauer gewählt. Die Anstellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Regelung der Stellvertretung können zur alleinigen Sache der beauftragten Person erklärt werden. Einer besonderen Regelung bedarf die Bereitstellung der zur Amtsführung erforderlichen Räumlichkeiten und der Informatik-Software sowie die Tragung der Sozialversicherungskosten. Bezüglich Entschädigung wird auf die Bestimmungen im Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SAR 231.100) abgestellt.

**Vertrag
mit Einzelperson**

Referenzen

Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Frick und Wölflinswil betreffend Führung des Betreibungsamtes (Januar 2000)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Gemeindeganzlei
Hauptstrasse 48, 5070 Frick
Telefon 062 865 28 50, Fax 062 865 28 05
E-Mail: kanzlei@frick.ch

Gemeindevertrag

Diesen Gemeindevertrag finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Zurzach, Tegerfelden, Unterendingen, Endingen, Lengnau, Baldingen, Böbikon, Mellikon, Rümikon, Siglistorf, Schneisingen und Riethem einerseits und einem Betreibungsbeamten andererseits

Besonderheiten: – Entschädigung nach dem Sportelnsystem

Kontaktadresse: Gemeindeganzlei
Hauptstrasse 50, 5330 Zurzach
Telefon 056 269 71 11, Fax 056 269 71 08

Vereinbarung

Wird nicht dokumentiert

P R A X I S B E I S P I E L

**Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Frick und Wölflinswil
betreffend Führung des Betreibungsamtes**

(Januar 2000)

§ 1 Die Vertragsgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäss Gemeindegesetz. Die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Vertrages liegt gemäss §§ 20 und 37 des Gemeindegesetzes im Kompetenzbereich der Gemeinderäte, wobei sich die Zusammenarbeit auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes stützt. *

Rechtsverhältnisse

§ 2 Das Betreibungsamt Frick und das Betreibungsamt Wölflinswil werden vom Stelleninhaber in Frick geführt. Die Ämter bleiben aber selbständig.

Zweck

§ 3 Der Gemeinderat Frick stellt dem Betreibungsbeamten ein Büro zur Führung der Betreibungsämter zur Verfügung.

Organisation

Die Anstellung des Personals sowie die Festsetzung der Entlohnung der Angestellten des Betreibungsamtes ist Sache des Gemeinderates Frick. Der Gemeinderat Wölflinswil ist entsprechend zu orientieren.

§ 4 Der effektive Kostenaufwand des Betreibungsamtes wird grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf die Gemeinden verteilt. Für die Raummiete wird ein Jahreszins von gegenwärtig Fr. .../m² plus Nebenkosten von Fr. .../m² berechnet.

Finanzierung

Die Gemeinde Wölflinswil überweist der Gemeinde Frick jeweils eine Akontozahlung. Ihre Höhe wird Anfang Jahr aufgrund der definitiven Abrechnung des Vorjahres festgelegt.

Die Fälligkeit der Akontozahlung tritt jeweils spätestens am 30. Juni ein.

Sonderaufwendungen, die sich bei der Amtsübernahme mit der Aufarbeitung bestehender Pendenzen ergeben, werden der Gemeinde Wölflinswil separat belastet.

Die Finanzverwaltung Frick ermittelt nach dem jährlichen Rechnungsabschluss aufgrund des Nettoaufwandes (Jahresaufwand minus Ertrag) die durchschnittlichen Kosten pro Betreibungsfall. Sie stellt den im Verhältnis der Betreibungsfallzahl auf die Gemeinde Wölflinswil entfallenden Betrag in Rechnung.

Die Gemeinde Wölflinswil kauft sich vereinbarungsgemäss mit einem einmaligen Betrag von Fr. ... in die per 31. Dezember 1999 bestehende Infrastruktur ein.

Der Gemeinderat Frick behält sich das Recht vor, mit anderen Gemeinden gleichartige Gemeindeverträge abzuschliessen. Vertragspartner im gleichen Sinne sind derzeit die Gemeinden Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen und Wittnau.

§ 5 Dieser Vertrag dauert bis zum 31. Dezember 2004. Er kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf dieses Datum aufgelöst werden. Ohne Kündigung läuft der Vertrag stillschweigend um jeweils ein Kalenderjahr weiter.

Kündigung und Rücktritt

Die Kündigung ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Vor der Auflösung des Vertrages sind alle finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Inkrafttreten

§ 6 Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

(Datum und Genehmigungsvermerke)

* Die in diesem Paragraphen gewählte Formulierung ist nur dann korrekt, wenn durch den Vertrag die beteiligten Gemeinden nicht wesentliche zusätzliche Ausgabenkompetenzen erhalten.